

Information zur Radioaktivitätsmessung



ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt ab dem 04.12.2025 verpflichtet, eine Radioaktivitätsmessanlage zur Detektion radioaktiver Stoffe in angelieferten Abfällen zu installieren und zu betreiben.

Mit diesem Schreiben möchte der Zweckverband Sie über den Messablauf und die Vorgehensweise im Falle einer Radioaktivitätserkennung informieren:

Ab dem 04.12.2025 wird jedes Fahrzeug vor Befahren der Waage einer automatischen Radioaktivitätsmessung unterzogen. **Von der Messung geht keinerlei Gefährdung aus. Die Messanlage ist rein passiv, enthält keine radioaktiven Elemente und gibt keine Strahlung ab.**

Die Höchstgeschwindigkeit für den Messvorgang ist gesetzlich vorgeschrieben und beträgt 5 km/h. Bei Geschwindigkeitsüberschreitung muss das Fahrzeug von der Waage fahren und sich erneut anstellen, da der Vorgang wiederholt werden muss.

Sollte die Anlage ein positives Messergebnis liefern, muss das Fahrzeug zu einer Kontrollmessung erneut durch die Anlage fahren. Bestätigt sich die Messung bei der Zweitbefahrung, liegen Hinweise vor, dass die Ladung radioaktive Stoffe enthält. In diesem Fall wird automatisch ein Protokoll erstellt und der ZV MVA IN ist verpflichtet, den Sachverhalt der zuständigen Strahlenschutzbehörde unverzüglich zu melden. In dem Protokoll werden neben den gemessenen Werten die üblicherweise im Wiegeschein erfassten Daten (Datum, Herkunft, Abfallart, Menge, Fahrzeugdaten) übermittelt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt schreibt in seinen Vollzugshinweisen zur Radioaktivitätserkennung für Abfallverbrennungsanlagen: „Das Fahrzeug oder die Fahrzeugladung darf das Anlagengelände bis zur weiteren Klärung des Sachverhalts nicht verlassen. Eine Rücksendung des auffälligen Abfalls an den Absender oder ein Weitertransport ist zunächst nicht zulässig. Solange die Daten zur Zusammensetzung und Radioaktivität des Abfalls fehlen, die für eine Bewertung der Beförderung nach GGVSEB/ADR (Klasse 7) und Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) nötig sind, muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass ein Weitertransport gesetzeswidrig ist.“

Der ZV MVA IN hat einen temporären Abstellplatz als Sicherungsfläche auf dem Betriebsgelände eingerichtet, auf dem das Fahrzeug (ggf. ohne Zugmaschine) verbleiben kann. Es gibt keine Möglichkeit zur Zwischenlagerung, das Material muss im Fahrzeug verbleiben bis die Lokalisierung des radioaktiven Stoffs sowie die Identifikation von Radionuklid und Aktivität durch das LfU durchgeführt bzw. veranlasst wurde. Erst danach wird die weitere Vorgehensweise durch das LfU festgelegt.

Der Abfall verbleibt im Eigentum des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers. Etwaige Folgekosten (Detektion, Entsorgung etc.) sind vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger zu tragen.